

Beschluss über die Aufstellung und öffentliche Auslegung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Kap Arkona"

<i>Organisationseinheit:</i> Bauleitplanung <i>Bearbeitung:</i> Birgit Riedel	<i>Datum</i> 07.07.2020
----------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Putgarten (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Aufgrund der erforderlichen Verlegung des Wanderweges am Kap Arkona entlang der Steilküste wegen Küstenrückgangs ist der Bebauungsplan zu ändern. Für die Verlegung des Wanderweges ist ein Grundstückstausch mit dem Deutschen Wetterdienst erforderlich. Aus diesem Grund sind auch die Festsetzungen zum meteorologischen Messgarten der neuen Situation anzupassen.

Beschlussvorschlag

- Für einen nördlich und nordöstlich der Buswendeschleife auf dem Kap Arkona soll der rechtswirksame Bebauungsplan Nr. 2 „Kap Arkona“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zum 2. Male geändert werden. Folgende Planungsziele sind Inhalt der 2. Änderung:
 - Verlegung der Darstellung des öffentlichen Fußweges an der Küste weiter ins Landesinnere
 - Anpassung der Grünfläche „meteorologischer Messgarten“
- Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Hierbei ist anzugeben, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt wird.
- Die Entwürfe der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kap Arkona“ und der Begründung werden gebilligt.
- Das Amt Nord-Rügen wird beauftragt, die Entwürfe des Planes sowie der Begründung nach § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen und nach § 4(2) BauGB zu beteiligen. Die Planung ist anzuzeigen.
- Aufgrund der Geringfügigkeit der Planänderung wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3(1) BauGB verzichtet und sofort die öffentliche Auslegung nach § 3(2) BauGB durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:		Nein:	<input checked="" type="checkbox"/>	
Kosten:	€	Folgekosten:	€		
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	Planzeichnung unmaßstäblich verkleinert
2	textliche Festsetzungen

3	160720BegründungArkona
4	16072020Verträglichkeitsvorprüfung2.Änd.BPlanNr.2KapArkona

Textliche Festsetzungen – Teil B

Die Textlichen Festsetzungen werden unter Nummer 1. und 1.14 wie folgt ergänzt (Ergänzungen in **Fett kursiv**).

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 v. d. LplV, § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
 Für bauliche Nutzungen und Anlagen innerhalb der Bauordnungszone nach § 89 LplVG richtet sich die Zulässigkeit der baulichen Nutzungen und Anlagen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Mit Ausnahme des SO 10 (Fahrtgasunterstand) sowie des **SO 14 (Meteorologie-Erweiterung)** ist über die Zulässigkeit auf die Erhaltung des baulichen Bestandes und auf Nutzungsänderungen innerhalb des baulichen Bestandes beschränkt. Neu- und Wiedererrichtungen sind unzulässig. Innerhalb SO 10 ist die Errichtung eines Fahrtgasunterstandes zulässig. § 89 LplVG endet die Zulässigkeit, wenn die für bauliche Nutzungen und Anlagen innerhalb der Bauordnungszone nach § 89 LplVG endet die Zulässigkeit, wenn die Kliffkante durch Steilferrichtung die Kliffantriebslinie erreicht. Die Kliffantriebslinie, entlang der westlichen Flurstücksgrenze des Wogelstücks 25 belegen, ist in der Ortschaft sichtbar zu markieren. Für bauliche Nutzungen und Anlagen innerhalb der SO 04, 05 und 08 endet die Zulässigkeit nach bei Beschädigung des Deckwerkes, wenn die Schutzfunktion nicht mehr gegeben und durch Instandsetzung nicht mehr herstellbar ist. Die Einzelheiten der Bauwerksbeschränkung nach Nutzungsbeendigung sind in einem Städtebaulichen Vertrag nach § 117 BauGB zu regeln.

1.14 sonstiges Sondergebiet – Meteorologie-Erweiterung **SO 14 § 11 BauVO**

nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB **Baufelder – Wetterstation/Nistkastenanlage**
 bedingt zulässig sind:

- für die Wartung und den Betrieb notwendige Nebenanlagen
- 50 m²
- 1
- 4,5 m über Geländehöhe

Die Örtlichen Bauvorschriften werden unter Nummer 9 wie folgt ergänzt (Ergänzungen in **Fett kursiv**).

9. **SO 10 „Fahrtgasunterstand“ und SO 14 „Meteorologie-Erweiterung“**

Für das Baufeld des Sondergebietes 10 „Fahrtgasunterstand“ und die Baufelder des Sondergebietes SO 14 „Meteorologie-Erweiterung“ gelten aufgrund der Lage innerhalb des Gefährdungsbereiches nach § 89 LplVG besondere, weiter einschneidende Bauvorschriften.

Materialien / Bauformen
 Der Fahrtgasunterstand ist in Holzständerbauweise auszuführen. Als Fassadenmaterial ist ausschließlich Glas zulässig. Die baulichen Anlagen innerhalb des SO 14 „Meteorologie-Erweiterung“ sind in **Containerbauweise** auszuführen.

Alle weiteren textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, nachrichtlichen Übernahmen und Hinweise des Bebauungsplans Nr. 2 „Kap Arkona“ einschließlich der bereits getroffenen Änderungen gelten für das Plangebiet unverändert fort.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.7.2020. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen sowie auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen vom bis erfolgt.
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
3. Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde aufgrund der Geringfügigkeit der Planänderung mit Beschluss vom 28.7.2020 verzichtet.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4(2) BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Der Entwurf der 2. veränderten Änderung des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten: Mo, Mi, Do von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.00 Uhr, Di von 7.30 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.30 Uhr und Fr von 7.30 bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich im Amt Nord-Rügen sowie im Internet unter www.bj-plampod.de ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Hinweise und Anregungen während der Auslegungsfrei von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, und dass keine Umwidmung im Verfahren stattfindet, in der Zeit vom bis öffentlich in den Schaukästen, auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen sowie im Internet unter www.bj-plampod.de bekannt gemacht worden. Ergänzend wurden die Unterlagen im genannten Zeitraum gern, § 4 Abs. 4 BauGB unter www.bj-plampod.de veröffentlicht.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Hinweise und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Die 2. veränderte Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.
8. Der kartographische Bestand sowie die geomeτρischen Festlegungen am entsprechen dem Liegenschaftskataster den
 Untersicht
 Siegel Vermerk
9. Die 2. Änderung des Bebauungsplans wird hiermit ausgerufen.
 Untersicht
 Siegel Vermerk
10. Die 2. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom bis örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Entstehen von Einspruchsansprüchen hingewiesen worden (§ 44 BauGB). Die 1. Änderung des Verfahrens- und Erschließungsplans ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
 Untersicht
 Siegel Vermerk

Pflichtarten, den
 1. Möbus
 Bürgermeisterin

**Satzung der Gemeinde Putgarten über die
2. Änderung
des Bebauungsplanes
Nr. 2 „Kap Arkona“**

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

**Entwurf
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

Gemeinde: **Gemeinde Putgarten**
Amt Nord-Rügen
Ernst-Thälmann-Str. 37
18551 Sagard

Bearbeitung: **Arno Mill, ÖbVI**
Altes Schulhaus 1
OT Mölln-Medow, 18528 Sehlen
Telefon +49 (03838) 24137

Planungsbüro Seppeler
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

Stand: **Juli 2020**
Arbeitsstand: 16. Juli 2020

Satzung der Gemeinde Putgarten über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kap Arkona“

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB
(ohne Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Gemeinde: **Gemeinde Putgarten**
Amt Nord-Rügen
Ernst-Thälmann-Str. 37
18551 Sagard

Bearbeitung: **Arno Mill, ÖbVI**
Altes Schulhaus 1
OT Mölln-Medow, 18528 Sehlen
Telefon +49 (03838) 24137

Planungsbüro Seppeler
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

Stand: **Juli 2020**
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Arbeitsstand: 16. Juli 2020

Textteil

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätze der Planung	1
1.1	Ausgangssituation / Planungserfordernis	1
1.2	Aufstellung im vereinfachten Verfahren	2
1.3	Flächennutzungsplan / Entwicklungsgebot	3
2.	Städtebauliche Planung	3
2.1	Ziele der Planung	3
2.2	Änderungen & Wirkungen / Bestehende & künftige Nutzungen	3
3.	Küsten- & Gewässerschutz / Anlagen an der Küste	4
3.1	150 m - Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 29 NatSchAG M-V	4
3.2	Anlagen an der Küste gemäß § 89 LWaG M-V	5
4.	Umweltverträglichkeit	5
4.1	Schutzgüter	6
4.2	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf	11
4.3	Auswirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kap Arkona“	12
4.4	Kompensation des Eingriffs	12
5.	Zusammenfassung	14
5.	Rechtsgrundlagen	15
6.	Quellenverzeichnis	15

Planteil

- Planzeichnung mit Festsetzungen

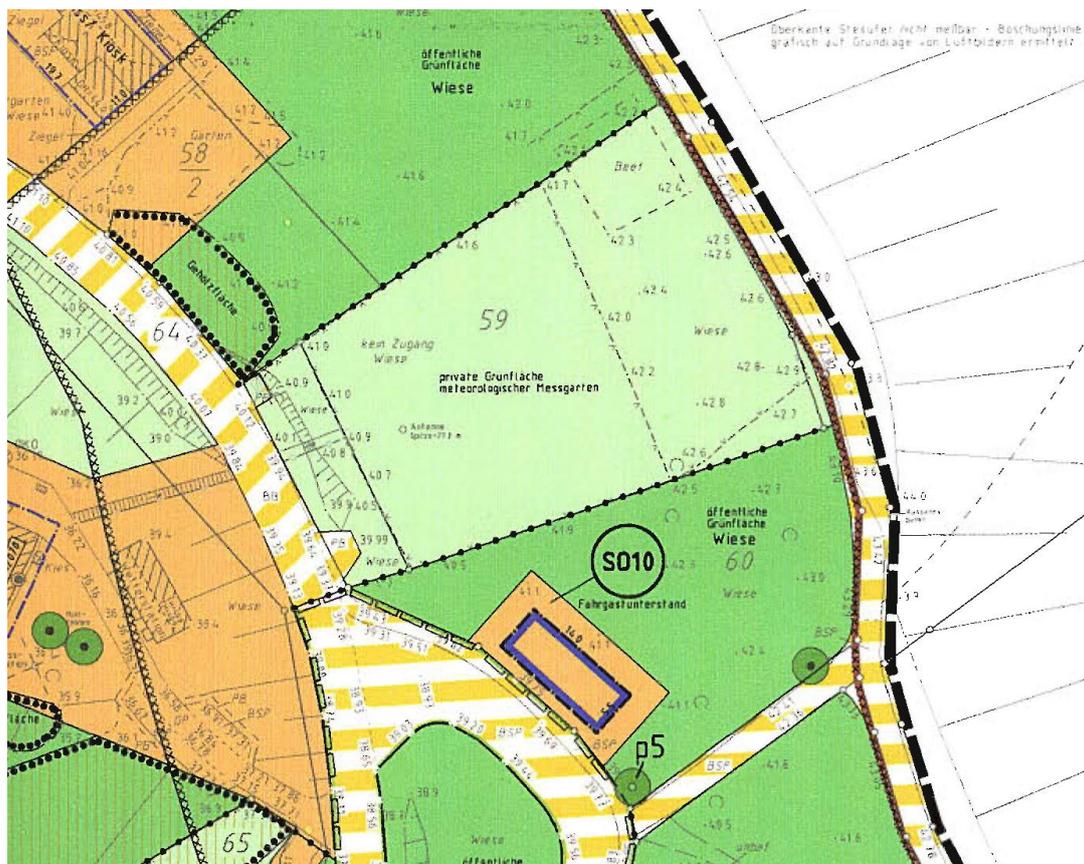
Anlagen

- Anlage 1 Auszug FNP Gemeinde Putgarten
- Anlage 2 Verträglichkeitsvorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“
Planungsbüro Seppeler, Dülmen, Stand Juli 2020 (7 Seiten)

1. Grundsätze der Planung

1.1 Ausgangssituation / Planungserfordernis

Für den nachfolgend grafisch dargestellten Bereich des Ortsteiles Arkona sind der Bebauungsplan Nr. 2 „Kap Arkona“ seit 2009 sowie die zugehörige 1. vereinfachte Änderung seit 2017 in Kraft. Mit dem BP Nr. 2 sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ortsentwicklung als Erlebnisbereich mit Ausstellung, Veranstaltung, Beherbergung, Gastronomie und Umweltbildung in einem sonstigen Sondergebiet nach § 11 BauNVO geregelt. Die Zulässigkeit der Vorhaben richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Innerhalb des durch Steiluferrückgang betroffenen Gefährdungsbereiches nach § 89 LWaG M-V gilt bedingtes Baurecht nach § 9 Abs. 2 BauGB.



Auszug aus BP Nr. 2 (ohne Maßstab)

Der von der Planänderung betroffene Bereich erstreckt sich auf die Flurstücke 59, 60/3 sowie teilweise auf die Flurstücke 25/2 und 64 der Flur 3, Gemarkung Putgarten und liegt vollständig innerhalb des landseitigen 150m - Küsten- und Gewässerschutzstreifens gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V (Der geltende BP Nr. 2 stellt noch auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden 200m-Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 19 LNatSchG M-V ab.) sowie innerhalb des Gefährdungsbereiches nach § 89 LWaG M-V.

Im Bebauungsplan ist dieser Bereich als *öffentliche Grünflächen* und als *private Grünflächen* mit den Zweckbestimmungen *Wiese* und *meteorologischer Messgarten* sowie als *Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich* festgesetzt.

Dabei befindet sich der o. a. Bereich vollständig innerhalb der Bauverbotszone gemäß Nr. 1 der Textlichen Festsetzungen, in der die Zulässigkeit weitestgehend auf die Erhaltung des baulichen Bestandes beschränkt ist. Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind hier innerhalb des landseitigen Abstandes von 80 Metern zur Kliffkante Neu- und Wiedererrichtungen unzulässig.

Ebenfalls von wenigen Ausnahmen abgesehen ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen die Errichtung von Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 1 LBauO M-V sind, sowie Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO nicht zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO hingegen sind im gesamten Geltungsbereich zulässig.

Fernerhin enthält die Planzeichnung den zum Zeitpunkt der Planaufstellung dokumentierten baulichen und topografischen Bestand.

Im Bereich der Flurstücke 60/3 und 63 kam es in 2012 zu einem Steiluferabbruch, der einen geringfügigen Rückgang der Kliffoberkante und die hierdurch bedingte landseitige Verlegung des auf Flurstück 25/2 belegenen Wanderweges um bis zu 2 Meter zur Folge hatte. Ein weiterer Rückgang der Kliffoberkante ist nicht auszuschließen, da das Kliff in diesem Bereich noch keine vollständige Ausgleichsneigung erreicht hat. Um die hieraus erwachsende Gefährdung für die Nutzung des Wanderweges zu minimieren, soll mittelfristig eine weitere landseitige Verlegung des Wanderweges erfolgen.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens wird ein Flächentausch mit dem landseitig betroffenen Nachbarn (Eigentümer: Deutscher Wetterdienst, Offenbach am Main) erforderlich, wodurch zugleich die bauliche Nutzung des angrenzend auf Flurstück 59 belegenen meteorologischen Messgartens (private Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) zusätzlich eingeschränkt wird.

Zugleich beabsichtigt der vom Flächentausch betroffene Grundeigentümer -Deutscher Wetterdienst- eine Erweiterung des meteorologischen Messgartens zwecks Errichtung einer Wetterstation in Form eines Containers mit den Abmessungen (in Meter) von ca. L=6,5; B=6,5; H=3,2 (OK Dach) / H=4,3 (OK Geländer) sowie eines Notstromaggregats, ebenfalls ein Container (L=3,0; B=2,5; H=2,5).

Beide Vorhaben sind nicht ohne Weiteres umsetzbar, da derzeit einzelne Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen. Auch eine Umsetzung der Vorhaben im Wege der Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB kommt nach Ansicht des Fachdienstes Bau und Planung des Landkreises Vorpommern-Rügen nicht in Betracht. Nach Erörterung des Sachverhaltes zwischen Bauaufsicht und Gemeinde wird die 2. Änderung des BP Nr. 2 aufgestellt, verbunden mit dem Planziel der geringfügigen gesetzeskonformen Anpassung der planungsrechtlich zulässigen Nutzungen innerhalb des von den o. a. Vorhaben betroffenen Bereiches.

Die Sicherung der zulässigen baulichen Nutzungen erfolgt unter Berücksichtigung öffentlicher Belange und dient dem städtebaulichen Grundsatz der sparsamen und verantwortungsvollen Nutzung von Grund und Boden.

1.2 Aufstellung im vereinfachten Verfahren

Die 2. Änderung des BP Nr. 2 „Kap Arkona“ beinhaltet die Anpassung/ Änderung lediglich weniger ausgewählter Planinhalte. Hierbei umfasst die 2. Änderung weiterhin den in der ursprünglichen Satzung zum BP Nr. 2 zum Ausdruck gebrachten planerischen Willen der Gemeinde Putgarten. Das zugrunde liegende Leitbild und die planerischen Grundgedanken bleiben erhalten, die Änderungen sind von minderem Gewicht. Die Gemeinde Putgarten geht nicht davon aus, dass Beeinträchtigungen durch die 2. Änderung eintreten werden, da die Grundzüge der Planung erhalten bleiben.

Aus vorgenannten Gründen wird die 2. Änderung des BP Nr. 2 „Kap Arkona“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Aufstellungsverfahren gelten die Vorschriften nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB kann abgesehen werden. Es muss lediglich eine förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

stattfinden. Statt der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung kann wahlweise auch eine Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörden erfolgen.

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Auch ein Monitoring ist nicht erforderlich.

1.3 Flächennutzungsplan / Entwicklungsgebot

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Putgarten ist der betroffene Bereich als *sonstiges Sondergebiet Kap Arkona* als Erlebnisbereich mit Ausstellung, Veranstaltung, Beherbergung, Gastronomie und Umweltbildung ausgewiesen. Die Planänderung beinhaltet keine Änderung der hier dargestellten Nutzungen. So bleibt das Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB auch nach der 2. Änderung des BP Nr. 2 erfüllt.

2. Städtebauliche Planung

2.1 Ziele der Planung

Städtebauliches Ziel der Planänderung ist die Minimierung der durch den langfristigen Küstenrückgang bedingten Gefahren für Besucher des Flächendenkmals Kap Arkona und die in diesem Zusammenhang erforderliche längerfristige planungsrechtliche Sicherung öffentlicher Fußgängerbereiche innerhalb des Plangebietes. Zugleich sind die Belange der hierdurch betroffenen Beteiligten, i. d. F. die sich ergebenden Einschränkungen bestehenden Baurechts zu überprüfen und im Einzelfall durch Schaffung gleichwertigen Ersatzes zu heilen, sofern dies ohne negative Auswirkungen auf abwägungsrelevante Belange möglich ist.

Durch den vorangehend beschriebenen Steiluferrückgang und die hierdurch bedingte landseitige Verlegung des Wanderweges im Bereich des Flurstücks 60/3 wird die hier geltende Festsetzung als *Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich* nicht mehr parzellenscharf und daher teilweise unwirksam. Gleiches gilt teilweise für den als *öffentliche Grünflächen* und als *private Grünflächen* mit den Zweckbestimmungen *Wiese* und *meteorologischer Messgarten* festgesetzten Bereich der Flurstücke 59 und 60/3.

So soll zunächst der dem bisherigen Verlauf des Wanderweges dienende, im Bebauungsplan als *öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich* festgesetzte Bereich bis zu 7 Meter landseitig nach Westen verschoben werden. Zugleich sollen die sich hierdurch ergebenden Nutzungsbeschränkungen für den betroffenen Grundeigentümer -Deutscher Wetterdienst- durch Ausweisung einer zusätzlichen kleinen, teils überbaubaren Grundstücksfläche reduziert bzw. ausgeglichen werden. Das bisherige Planziel, die Sicherung der Nutzung des Gebietes durch den Deutschen Wetterdienst soll unverändert beibehalten werden.

2.2 Änderungen & Wirkungen / Bestehende & künftige Nutzungen

Die Planänderung beinhaltet im Wesentlichen folgende geringfügige Anpassung bzw. Änderung weniger ausgewählter textlicher und zeichnerischer Festsetzungen:

- Die Lage und Ausdehnung der auf den Flurstücken 59 und 60/3 festgesetzten *öffentlichen* bzw. *privaten Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Wiese* und *öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fußgängerbereich* sowie *Meteorologischer Messgarten* sollen unter weitestgehender Beibehaltung der jeweiligen Flächengröße geringfügig geändert und angepasst werden.

- Innerhalb des Flurstücks 60/3 soll auf einer Fläche von ca. 270 m² ein zusätzliches *sonstiges Sondergebiet SO 14* mit der Zweckbestimmung „*Meteorologie*“ einschließlich *überbarer Grundstücksfläche* in einer Größe von insgesamt maximal 80 m² und einer *zulässigen Grundfläche* von maximal 50 m² festgesetzt werden. Die *Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß* soll auf 4,5 Meter über Geländehöhe begrenzt werden. Als *Art der baulichen Nutzung* zulässig sollen „*Meteorologische Einrichtungen - Wetterstation mit zu Wartung und Betrieb notwendige Nebenanlagen*“ festgesetzt werden.
- Aufgrund der Lage des neuen *SO 14 „Meteorologie“* innerhalb der *Bauverbotszone* (§ 89 Abs. 3 LWaG) soll unter *Örtliche Bauvorschriften* eine ausschließlich zulässige Ausführung der Baukörper in Containerbauweise festgesetzt werden.
- Zur Sicherung der Erreichbarkeit der auf *SO 14* anzuordnenden *Stellflächen* soll die *öffentliche Verkehrsfläche - Fußgängerbereich* auf einer Trassenlänge von ca. 25 Metern durch *verkehrsberuhigten Bereich* ersetzt werden.

Der bestehende Plan behält im Übrigen weiterhin Gültigkeit.

Mit den lediglich geringfügigen Änderungen innerhalb des Plangebietes werden die Grundzüge der bisherigen Planung nicht berührt. BP Nr. 2 umfasst weiterhin den ursprünglich zum Ausdruck gebrachten planerischen Willen der Gemeinde Putgarten. Das zugrunde liegende Leitbild und die planerischen Grundgedanken bleiben erhalten.

Die aus der Planung resultierende Nutzungsänderung beinhaltet einen Zuwachs von Grundflächen in einer Größe von 50 m². In Bezug zum gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit insgesamt ca. 6.000 m² Grundflächen sind die Auswirkungen als sehr geringfügig zu bewerten, so dass auf eine Flächenbilanz verzichtet werden kann.

Angesichts des vergleichsweise geringen Umfangs der Änderung ist die Planung nicht geeignet, erhebliche Auswirkungen auf die öffentlichen Belange hervorzurufen.

Bei Aufstellung des BP Nr. 2 wurden die Auswirkungen umfassend untersucht und dargestellt. Nach geltender Rechtsprechung sind bei einer Bebauungsplanänderung nur Belange in die Abwägung einzustellen, die durch die Planänderung berührt werden. Die Belange der Ursprungsplanung sind demgegenüber grundsätzlich nicht mehr zu betrachten und gegen- und untereinander abzuwägen (BVerwG, Beschl. v. 13.11.2012 – 4 BN 23.12 und Beschl. v. 06.03.2013 – 4 BN 39.12).

3. Küsten- & Gewässerschutz / Anlagen an der Küste

3.1 150 m - Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 29 NatSchAG M-V

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des BP Nr. 2 befindet sich vollständig innerhalb des landseitigen 150 m-Küsten- und Gewässerschutzstreifens, in welchem gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich erweitert werden dürfen. Der geltende BP Nr. 2 stellt noch auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens geltenden 200m- Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 19 LNatSchG M-V ab.

Die Inanspruchnahme des Schutzstreifens für bauliche Festsetzungen ergibt sich hier aufgrund der Orientierung der Planung am Bestand bereits vorhandener Nutzungen mit prägender Bedeutung sowie aufgrund der Besonderheit, dass die Anlagen der meteorologischen Messfläche objektiv auf diesen küstennahen Standort angewiesen sind.

Gemäß § 29 Abs. 3 NatSchAG M-V können durch die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen für die Aufstellung von Bebauungsplänen sowie für bauliche Anlagen innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereiches zugelassen werden, wenn der Plan den Stand nach § 33 BauGB erreicht hat. Zuständige Naturschutzbehörde ist der Landkreis Vorpommern-Rügen. Die Festsetzungen der

2. Änderung des BP Nr. 2 sind mit der Unteren Naturschutzbehörde während der weiteren Aufstellung abzustimmen, um die notwendige Ausnahmegenehmigung für das Vorhaben zu erreichen.

3.2 Anlagen an der Küste gemäß § 89 LWaG M-V

Der von der Planänderung betroffene Bereich liegt vollständig innerhalb des Gefährdungsbereiches nach § 89 LWaG M-V.

Bestandteil der 2. Änderung des BP Nr. 2 ist die Planung des Deutschen Wetterdienstes zur Erweiterung des meteorologischen Messgartens und Errichtung einer neuen Wetterstation.

Gemäß § 89 Abs. 1 LWaG M-V dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 200 Metern see- und landwärts von der Mittelwasserlinie an Küstengewässern nur nach rechtzeitiger Anzeige und Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde errichtet oder wesentlich geändert werden. Zuständige Behörde ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU). Die Planungen sind mit dem StALU Vorpommern, Dienststelle Stralsund abzustimmen. Das Vorhaben ist zu untersagen, wenn es nicht mit den Belangen des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe vereinbar ist.

Mit Antrag auf Bauvorbescheid vom 17. Januar 2019 ist die Gemeinde Putgarten der vorgenannten Verpflichtung bereits nachgekommen. Mit Schreiben vom 11. April 2019 hat das StALU Vorpommern, Dienststelle Stralsund das Vorhaben bezüglich Auswirkungen auf die Küste geprüft und mitgeteilt, dass das Vorhaben mit den Belangen des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe vereinbar sowie zulässig i. S. d. § 89 Abs. 3 LWaG ist.

Wie schon in der Ursprungsplanung werden auch im Rahmen der 2. Änderung bauliche Nutzungen innerhalb des Gefährdungsbereiches nach § 89 Abs. 1 LWaG weiteren einschränkenden Vorschriften unterworfen. So werden auch hier die für alle weiteren baulichen Anlagen und Nutzungen geltenden Festsetzungen zu bedingtem Baurecht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB (bis zum Eintritt bestimmter Umstände) unverändert beibehalten.

Fernerhin wird in den *Örtlichen Bauvorschriften* die *Containerbauweise* festgesetzt, um eine Verfestigung durch dauerhafte Gebäude zu verhindern und eine ggf. erforderliche kurzfristige Umsetzung der Baukörper zu ermöglichen.

4. Umweltverträglichkeit

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 (4), dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Es bleibt hingegen bei der Beachtung des Naturschutzes in der Abwägung (§ 1 Absatz 6 Nr. 7a BauGB). Die Kompensationspflicht bleibt als sich an die Abwägung stellende spezifische Aufgabe aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG bestehen. Damit bleibt auch die Rechtsgrundlage für eine Kostenübertragung von angestrebten Ausgleichsmaßnahmen nach §§ 1 a Absatz 3 Satz 2 bis 4, 135 a bis 135 c BauGB erhalten.

Nachfolgend werden die möglichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft dargestellt.

4.1 Schutzgüter

Mensch, Gesundheit, Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt in einem Tourismusschwerpunktraum. Durch den Ausbau des Rad- und Fußwegenetzes wird der gesamte Bereich entlang der Steilküste in den Sommermonaten stark frequentiert. Die Halbinsel Wittow und insbesondere Kap Arkona haben somit eine besondere Bedeutung für die Erholung der Menschen.

Mit der Ausweisung des sonstigen Sondergebietes „Meteorologie“ erfolgen keinen Planungen, die sich auf die Gesundheit der Menschen auswirken könnten. Es werden auch keine immissionsrechtlichen Probleme gesehen. Ein höheres Verkehrsaufkommen ins Plangebiet ist mit der 2. Änderung des B-Planes nicht zu erwarten.

Erkenntnisse über Erschütterungen, Geruchsbelastungen oder elektromagnetische Felder im Zusammenhang mit der 2. Änderung des B-Planes liegen nicht vor.

Relief, Boden

Das Plangebiet liegt in einem Bereich zwischen 40,9 und 44,0 müHN. Am Kap Arkona treten sickerwasserbestimmte Lehme und Tiefenlehme auf. Sie sind gekennzeichnet durch Berglehm-Rendzina mit Tiefenlehm-Pfahlerde und Braunstaugley. Die Böden sind weitgehend vernässungsfrei. Nur ca. 20 % der Flächen zeigen Staunässe (BÜRO THOMAS NIESSEN 2007). Die Ackerzahlen der bewirtschafteten Flächen um Putgarten werden mit 41 bis 50 bewertet.

Insgesamt wird die Schutzwürdigkeit der küstennahen Böden östlich von Putgarten mit hoch bis sehr hoch eingestuft.

Die Böden im Plangebiet sind bereits teilweise befestigt und durch die Nutzung als Rad- und Fußweg vorbelastet. Altlastenstandorte oder –verdachtsflächen sind nicht bekannt.

Zum Erhalt von Restfunktionen der Bodenschichten werden neben der Möglichkeit der Versickerung vor Ort auch der Erhalt bzw. die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien für die neuen Zuwegungen und Stellplätze angestrebt.

Grund- und Oberflächenwasser

Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit bindigen Deckschichten von > 10 m. Das Grundwasser ist somit geschützt.

Still- oder Fließgewässer, Quellbereiche oder Trinkwasserschutzzonen sind von der Änderungsplanung nicht betroffen.

Die künftigen Grünflächen in Randlage bleiben dauerhaft erhalten, so dass weiterhin unverschmutztes Niederschlagswasser versickern und eine Beeinträchtigung der Versickerungs- oder Filterfähigkeit oder der lokalen Grundwasserneubildungsrate vermieden wird. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers werden durch die Ausweisung zweier kleiner Baufelder nicht erwartet.

Klima, Mikroklima

Das Plangebiet wird vom Küstenklima am Kap Arkona bestimmt. Die exponierte Lage mit ständigem Windeinfluss, noch vorhandenen Grünflächen im Umfeld und die Nähe zur Ostsee verhindern eine starke Aufheizung des Gebietes. Die um Kap Arkona gelegenen großen landwirtschaftlichen Flächen sind Kaltluftentstehungsgebiete, die sich positiv auf das örtliche Kleinklima im Umfeld des Geltungsbereiches auswirken.

Mit Überschreitungen von Grenzwerten einzelner Luftschadstoffe ist nicht zu rechnen. Die Werte sind in Mecklenburg-Vorpommern außerhalb von Ballungszentren allgemein sehr niedrig, insbe-

sondere auf den Inseln. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen sind durch die Festsetzungen zum Plangebiet oder die spätere Nutzung aufgrund der ländlichen und gleichzeitig küsten- und windexponierten Lage nicht zu erwarten.

Schutzgebiete, Biotop, Arten und Lebensgemeinschaften

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kap Arkona“ liegt unweit des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Steilküste und Blockgründe Wittow“ (GGB DE 1346-301). Für das Gebiet liegt ein Managementplan vor (STALU 2011). Auf die Bedeutung des Schutzgebietes und mögliche Auswirkungen durch die Planung wird im Detail in der Verträglichkeitsvorprüfung eingegangen.

Zusammenfassend werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen, der genannten Zielarten und essentiellen Lebensräume im Umfeld der Planung durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes erwartet. Die frühere sowie die geplante Nutzung stehen den Zielen des GGB-Gebietes „Steilküste und Blockgründe Wittow“ nicht entgegen.

Die Grenze des marinen GGB DE 1345-301 „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ liegt über 700 m vom Plangebiet entfernt und wurde daher nicht weiter betrachtet.

Vogelschutzgebiete wurden im näheren und weiteren Umfeld nicht ausgewiesen. Nach der Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (Vogelarten der Feuchtgebiete und des Offenlandes) haben die Wasserflächen vor Kap Arkona eine mittlere bis hohe Bedeutung für marine Vogelarten (See- und Wasservögel). Die Dichte des Vogelzuges wird mit Zone A, hohe bis sehr hohe Dichte, angegeben.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Naturschutz und Landschaftspflege aber außerhalb von Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten. Die angrenzende Steilküste im Osten ist Teil des Landschaftsschutzgebietes L 81 „Ostrügen“ (ausgewiesen 04.02.1966, mehrfach geändert).

Die betroffene Fläche liegt zudem innerhalb des landseitigen 150m - Küsten- und Gewässerschutzstreifens, in welchem gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich erweitert werden dürfen. Die Inanspruchnahme von Flächen durch bereits vorhandene Anlagen ergibt sich aufgrund des in Kraft befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2 „Kap Arkona“.

Gemäß § 29 Abs. 3 NatSchAG M-V können durch die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen für die Aufstellung von Bebauungsplänen sowie für bauliche Anlagen innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereiches zugelassen werden, wenn der Plan den Stand nach § 33 BauGB erreicht hat. Die Festsetzungen des B-Planes sind mit der Unteren Naturschutzbehörde während der weiteren Aufstellung zu beraten und abzustimmen, um die notwendige Ausnahmegenehmigung für das Vorhaben zu erreichen.

Als § 20 – Biotop (NatSchAG M-V) ist das nahegelegene Kliff an der Nordostküste vor Putgarten zu nennen (GIS-Code 0108-443B4001, RUE00058). Im Biotopbogen aus dem Jahr 1996 wird dazu ausgeführt:

„Das Kliff ist zum großen Teil aktiv. Der Hang ist an vielen Stellen kegelförmig abgerutscht. Er ist dann spärlich bewachsen von Huflattich, Wilder Möhre, Gemeiner Goldrute und verschiedenen Gräsern. Am Fuß des Kliffs liegen viele Feuersteine und Blöcke, vorgelagert ist ein mariner Block- und Steingrund. Am Gellort (nördlichster Punkt) ist der Geröllstrand von einer Salzwiese bzw. einem Strandsimsen-Röhricht bewachsen. Hier finden sich gefährdete Arten wie Bodden-Binse, Strand-Dreizack und Strand-Aster. Vereinzelt stehen auch Gehölze am Hang. An einer Stelle findet sich die Kleine Wiesenraute, vereinzelt auch die Wiesen-Flockenblume. Weiter südlich ist der Hang von Gehölzen bewachsen und inaktiv. Der Fuß des Kliffs ist hier künstlich befestigt. Am Kap Arkona ist der Steilhang wieder aktiv und nahezu unbewachsen“ (© LUNG–M-V)

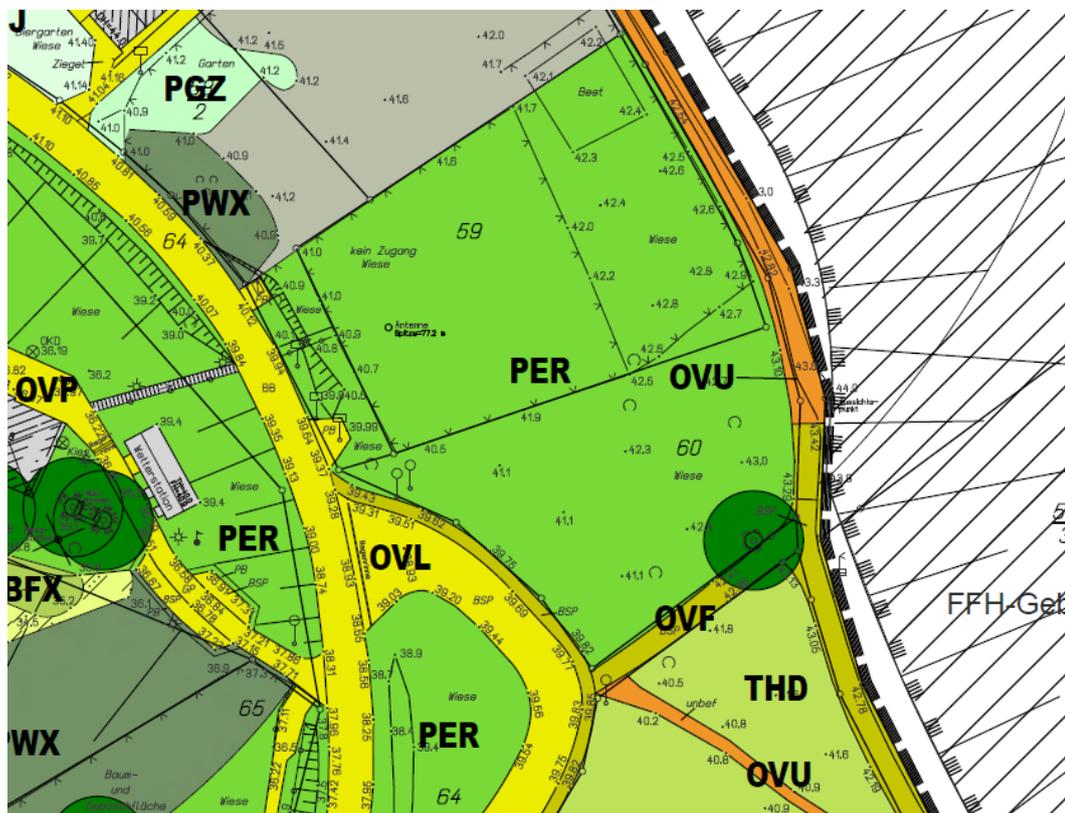
Das Kliff ist zugleich als linienhaftes Geotop unter der Nummer RUE 8079 erfasst (Kliff Gellort-Arkona-Vitt). Das geschützte Biotop und Geotop werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Sollten im Zuge der Umsetzung der Planung ein- oder mehrstämmige geschützte Bäume betroffen sein, so gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Putgarten vom 29.06.2007. Es muss voraussichtlich mindestens ein Baum im Zuge der Verlegung des Fußweges entfernt werden.

Der Ortsteil Kap Arkona in der Gemeinde Putgarten liegt in der Landschaftszone „Ostseeküstenland“ in der naturräumlichen Einheit Nr. 122 „Nord- und ostrügensches Hügel- und Boddenland“. Die heutige potenziell natürliche Vegetation ist nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern (LUNG M-V 2009) ein typischer Orchideen-Buchenwald. Die Vegetation im Plangebiet entspricht jedoch nicht mehr der potenziell natürlichen Vegetation, da die anthropogene Nutzung überwiegt und Siedlungsbiotope wie Scherrasen, Siedlungsbrache und Wege zu finden sind.

Biotoptypen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 wurden im Jahr 2007 die heute von der Planung betroffenen Flächen als Zierrasen (PER), Rad- und Fußweg (OVF) und Wirtschaftsweg (OVU) erfasst.



Biotoptypen (Auszug Biotoptypenkartierung BÜRO THOMAS NIESSEN 2007)

In den letzten Jahren haben sich Teilflächen, auf denen nun eine Änderung erfolgen soll, zu einer Brachfläche des Dorfgebietes (Biotopnummer 14.11.2 OBD) entwickelt. Lediglich der heute eingezäunte Bereich und Randflächen sind noch einem artenarmen Zierrasen/Scherrasen (Biotopnummer 13.3.2 PER) zuzuordnen. Die folgende Kennzeichnung der Biotoptypen entspricht der heutigen Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2013).



Brachfläche des Dorfgebietes - Erweiterung des meteorologischen Gartens (ARNO MILL INGENIEURE 2020)



Rad- oder Fußweg parallel der Steilküste, der zurückverlegt werden soll (ARNO MILL INGENIEURE 2020)

Scherrasen (13.3.2 PER)

Der heutige meteorologische Garten sowie die Randflächen entlang des Zaunes werden regelmäßig gemäht. Hier hat sich ein artenarmer Zierrasen (Scherrasen) entwickelt.

Brachfläche des Dorfgebietes (14.11.2 OBD)

Die Brachfläche (Flurstück 60/3) wird von aufkommenden Bäumen (BBJ), Sträuchern und hochwüchsigen Gräsern dominiert, die sich in den letzten Jahren entwickelt haben. Es ist ggf. noch zu prüfen, ob einige Sträucher oder junge Bäume als Teil der künftigen öffentlichen Grünfläche, Zweckbestimmung Wiese oder der privaten Grünfläche, Zweckbestimmung meteorologischer Garten erhalten bleiben können.

Rad- oder Fußweg (14.7.1 OVD)

Der vorhandene Weg (Flurstück 25/2) soll im Zuge der Umsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kap Arkona“ zurückverlegt werden. Die Fläche wird entsiegelt und ist künftig Teil einer öffentlichen Grünfläche. Die östlich des heutigen Weges liegenden Gehölze oberhalb der Steilküste werden nicht beeinträchtigt.

Einzelbaum

Im Zuge der Rückverlegung des Rad- oder Fußweges muss voraussichtlich mindestens ein Laubbaum entfernt werden. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Putgarten vom 29.06.2007. Demnach sind alle Bäume geschützt, die

- mindestens 50 cm Stammumfang, gemessen in einem Meter Höhe über dem Erdboden haben,
- mehrstämmige Bäume mit einem Stammumfang von insgesamt 0,5 m, wenn mindestens einer der Stämme 0,30 m aufweist
- sowie festgesetzte Bäume in Bebauungsplänen und Ersatzpflanzungen, auch wenn sie einen geringeren Stammumfang aufweisen.

Sofern ein geschützter Baum nicht erhalten werden kann, ist ein Antrag auf Ausnahme / Befreiung bei der Gemeinde Putgarten über das Amt Nord-Rügen zu stellen. Nach § 8 der Gehölzschutzsatzung werden entsprechende heimische Laubbaumarten als Ersatzpflanzungen je nach Stammumfang des betroffenen Gehölzes festgelegt.

zum Erhalt festgesetzter Einzelbaum

Der im B-Plan Nr. 2 festgesetzte Einzelbaum wird durch die 2. Änderung nicht beeinträchtigt.

Tabelle 1: Zusammenfassung der dominanten Biotoptypen im Plangebiet (HzE M-V 2018*)

Biotoptyp – Nr. *	Biotoptyp
---	Jüngerer Einzelbaum (BBJ)
13.3.2	Artenarmer Zier-, Scherrasen (PER)
14.7.1	Pfad, Rad- und Fußweg (OVD)
14.11.2	Brachfläche der Dorfgebiete (OBD)

Fauna

Schwerpunktorkommen einzelner Tierarten sind im Geltungsbereich der 2. Änderung nicht zu erwarten. Die von der Planung betroffene Baufläche, Scherrasen, Siedlungsbrache und befestigte Wege sind aufgrund von Zerschneidungseffekten und der Nutzung der umgebenden Randflächen vorbelastet und für die Fauna nur von geringer Bedeutung. Die in der Brache aufkommenden Gebüsche sind ggf. Lebensraum störungstoleranter Vogelarten der Siedlungen, die in den Dörfern noch oft vorkommen und deren Populationen nicht gefährdet sind. Im Zuge der Planung können ggf. Teilflächen der heutigen Siedlungsbrache mit dem Status „öffentliche und private Grünflächen“ als Sukzessionsfläche und Lebensraum erhalten bleiben.

Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für Arten und Lebensräume, z.B. Lebensräume ausgewählter Tierarten, wie Kegelrobbe, Schweinswal, Rotbauchunke und Kammolch (Zielarten des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1346-301) oder streng geschützter Arten nach LUNG M-V (Abfrage Umweltdaten 7/2020) sind von der Planung nicht betroffen.

Für planungsrelevante Vogelarten, wie Kormoran, Kranich, Rotmilan, Fisch-, See- und Schreiadler, Schwarz- und Weißstorch, Wanderfalke, Wiesenweihe oder Eulenarten hat die betroffene Baufläche keine Bedeutung.

Relevante Säugtiere, wie Wolf, Biber, Fischotter oder Haselmaus sind für den Änderungsbereich nicht zu erwarten. Quartiere für Fledermäuse oder Reproduktionsgewässer für Amphibien fehlen. Auch Fische, Rundmäuler, Muscheln oder Käfer (z.B. Eremit) können ausgeschlossen werden. Die vorgefundenen Biotoptypen im Geltungsbereich bieten überwiegend Lebensraum für an Siedlungsstrukturen angepasste Vogelarten. In der Regel handelt es sich um Nahrungsflächen oder

Brutbiotope für störungstolerante „Allerweltsarten“, die in den Gärten bzw. am Rande der Bebauung oder in Siedlungsgehölzen leben. Durch geeignete Maßnahmen vor Baubeginn können Beeinträchtigungen vermieden oder minimiert werden.

Landschafts-, Ortsbild

Das Plangebiet liegt in einem Raum mit hoher Schutzwürdigkeit bezüglich der landschaftlichen Freiräume (Funktionsbewertung, Stufe 3). Als dominierende landschaftsbildprägende Elemente im Umfeld sind die Hecken und sonstigen Gehölzstrukturen, das Kliff und die Anlagen im meteorologischen Garten zu nennen.

Im Zuge der weiteren Planung sollte geprüft werden, welche der heutigen Strukturen im Bereich der geplanten öffentlichen oder privaten Grünflächen erhalten bleiben können, um die neuen Container des meteorologischen Gartens zu verschatten.

Kultur- und Sachgüter

Im Gemeindegebiet von Putgarten sind zahlreiche Bodendenkmale bekannt. Für das Plangebiet liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des DSchG M-V. Die Erdarbeiten sind bei Funden umgehend einzustellen und die zuständige Denkmalschutzbehörde zu informieren.

Hinweise zum Verhalten beim Auffinden von Bodenfunden sind im geltenden Bebauungsplan enthalten. Die Lage und Nutzung von Sachgütern und vorhandenen Leitungen werden bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigt.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die oben genannten Aspekte hinausgehen, sind nicht bekannt.

4.2 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf

Folgende Maßnahmen tragen allgemein zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen auf einzelne Schutzgüter bei:

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden
- Keine Überplanung hochwertiger Biotope
- Erhalt von bereits vorhandenen Grünstrukturen auf privaten und öffentlichen Grünflächen, extensive Pflege
- Entfernung der Vegetationsstrukturen / Baufeldberäumung nur außerhalb der Brutzeit (01.10.-28./29.2.)
- schonende Lagerung von Baumaterialien und Baustoffen zur Vermeidung von zusätzlicher Bodenverdichtung im Bereich nicht überbaubarer Flächen
- bevorzugte Verwendung von Geräten und Maschinen mit biologisch abbaubaren Ölen in der Bauphase
- Lagerung von Treibstoff und Schmiermitteln für Maschinen und Betankung der Maschinen nur auf entsprechend gesicherten Standorten zur Vermeidung einer Versickerung in den Boden oder des Eintrags in das Grundwasser
- ordnungsgemäße Entsorgung von sonstigen potenziell boden-, wasser- und luftbelastenden Stoffen, die während der Bauphase anfallen können
- Ausschluss lärmintensiver Arbeiten in der Dämmerung oder während der Nachtstunden zum Schutz störepfindlicher Tierarten
- Verwendung von versickerungsfähigen Materialien für Stellplätze und nicht ständig befahrene Wege zum Erhalt von Bodenfunktionen und Bodenfeuchte

- Verringerung der Beeinträchtigung des Landschafts-/Ortsbildes durch Eingrünung der Stellplätze und dezente Farbgebung der Container
- Verwendung von Natrium-Niederdruck- oder Natrium-Hochdrucklampen mit geringem UV-A-Anteil für die Außenbeleuchtung bzw. LED-Lampen mit einer Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin und einer Ausleuchtung senkrecht zum Boden zur Verringerung des Insektenanfluges aus der Umgebung
- Rückhaltung des unverschmutzten Niederschlagswassers im Plangebiet und Versickerung vor Ort

4.3 Auswirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kap Arkona“

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Erhalt von Siedlungsbrache (öffentliche und private Grünfläche) verringern Auswirkungen auf den Boden und die Lebensgemeinschaften. Durch die Überplanung einer bereits durch Nutzungen im Umfeld nicht störungsfreien Fläche werden Eingriffe an höherwertigen Standorten vermieden.

Die Möglichkeit der Versickerung auf der Grundstücksfreifläche bleibt erhalten. Die Verhinderung des schnellen Abflusses von Niederschlagswassers beeinflusst das Mikroklima positiv. Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen, hier Entfernung der Gehölze und der Bodenvegetation außerhalb der Brutzeit (01.10.-28.2./29.2.), sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

4.4 Kompensation des Eingriffs

Eine Eingriffsbilanzierung erfolgte bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kap Arkona“. Durch die 2. Änderung werden die Grundzüge der Bebauungsplanung nicht wesentlich geändert. Folgende Veränderungen sind dennoch zu berücksichtigen:

- Umwandlung von artenarmen Zierrasen (Scherrasen) in einen Fußweg (Teilfläche, ca. 120 m²), teilversiegelt
- Zwei Stellflächen für Container (Messeinrichtung und Notstromaggregat, ca. 80 m²) auf Siedlungsbrache, voraussichtlich vollversiegelt
- Anlage von zwei teilversiegelten Stellplätzen (50 m²) auf Siedlungsbrache
- Umwandlung von Siedlungsbrache in einen Fußweg (Teilfläche, ca. 100 m²)
- Umwandlung von Siedlungsbrache in Grundstücksfreifläche (Teilfläche, 140 m²)
- Rückbau (Entsiegelung) eines Fußweges und Umwandlung in öffentliche Grünfläche (ca. 200 m²)
- Entfernung und Kompensation mind. eines geschützten Baumes nach Baumschutzsatzung der Gemeinde Putgarten

Als Bewertungsgrundlage und zur Ermittlung des Kompensationsumfangs für die neu zu bewertenden Flächen in der 2. Änderung des B-Planes wurden die Hinweise zur Eingriffsregelung in M-V (HzE, LUNG M-V 2018) verwendet.

Tabelle 2: Biotoptypbezeichnung der betroffenen Biotope (LUNG M-V 2013)

Biotoptyp M-V, Code	Bezeichnung	Regenerationsfähigkeit	Gefährdung	Geschütztes Biotop	FFH-Lebensraumtyp
13.3.2 (PER)	Artenarmer Zierrasen (Scherrasen)	0	0	---	---
14.11.2 (OBD)	Brache der Dorfgebiete	0	1	---	--

Folgende Flächen wurden nicht als „Eingriff“ gewertet bzw. gehen nicht in die Bilanzierung ein:

- Umwandlung von artenarmen Zierrasen (Scherrasen) in eine öffentliche Grünfläche
- Erhalt von Siedlungsbrache (private Grünfläche, ca. 195 m²)

Zuschläge für Funktionsbeeinträchtigungen etc. erfolgten nicht.

Tabelle 3: Kompensationsbedarf, Ermittlung nach dem Bewertungsverfahren M-V (HzE 2018)

Ermittelte Fläche des betroffenen Biototyps	Biotopwert + Versiegelungszuschlag x Lagefaktor	Wirkfaktor	Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ)
13.3.2 (PER) 120 m ²	(0+0,2) x 0,75	---	18
14.11.2 (OBD) 80 m ²	(1+0,5) x 0,75	---	90
14.11.2 (OBD) 50 m ²	(1+0,2) x 0,75	---	45
14.11.2 (OBD) 100 m ²	(1+0,2) x 0,75	---	90
14.11.2 (OBD) 140 m ²	1 x 0,75	---	105
Summe			348

Der Kompensationsbedarf liegt bei 348 Eingriffsflächenäquivalenten (EFÄ).

Zur Kompensation wird die Pflanzung von 11 Laubbäumen im Gemeindegebiet (freie Landschaft, Ortsrandlage) vorgeschlagen. Die Standorte der Bäume sind noch mit der Gemeinde Putgarten abzustimmen. Pro Baum können 25 m² angerechnet werden. Die Entsiegelung des zurzeit gesperrten Weges wird mit einem Entsiegelungszuschlag von 0,5 berücksichtigt. Der Leistungsfaktor wird mit 0,5 angesetzt.

Tabelle 4: Kompensationsmaßnahme nach dem Bewertungsverfahren M-V (HzE 2018)

Fläche Kompensationsmaßnahme	Kompensationswert der Maßnahme + Entsiegelungszuschlag	Leistungsfaktor	Kompensationsflächenäquivalent (KFÄ)
Zielbereich 2 – Agrarlandschaft, Maßnahme 2.11 275 m ² (11 Laubbäume, 25 m ² / Baum)	2,0 + 0,5	0,5	344
Summe			344

Folgende Vorgaben sind hinsichtlich der Pflanzung zu berücksichtigen:

- nicht auf wertvollen offenen Trockenstandorten sowie in Rastvogelgebieten der Stufen 3 und 4
- Verwendung von standortheimischen und gebietseigenen Baumarten (z.B. Stieleiche, Berg-, Spitz- oder Feldahorn, Winter-Linde, Sand-Birke, Hainbuche)
- Verwendung von Hochstämmen mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm; mit Dreibockanbindung, Wildverbisschutz und mindestens 12 m² Wurzelteller
- keine Ackernutzung im Abstand von 2,5 m zum Stammfuß des Baumes und wirksame Ausgrenzung des Weideviehs in Weideflächen
- freie Kronenentwicklung und keine Schnittmaßnahmen
- Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: Ersatzpflanzungen bei Ausfall, bei Bedarf Bäume wässern, instandsetzen der Verankerung und Schutzeinrichtung
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren

Für die 11 Ersatzpflanzungen werden folgende Pflanzqualitäten vorgeschlagen:

- Hochstämmen, Ansatz der Krone ca. 2,00 m, 3 x verpflanzt, Stammumfang mindestens 16 / 18 cm in einem Meter Höhe, Pflanzung außerhalb von Baugebieten

Nach Durchführung der Pflanzungen gilt der Eingriff als ausgeglichen.

5. Zusammenfassung

Städtebauliches Ziel der Planänderung ist die Minimierung der durch den langfristigen Küsterrückgang bedingten Gefahren für Besucher des Flächendenkmals Kap Arkona und die in diesem Zusammenhang erforderliche längerfristige planungsrechtliche Sicherung öffentlicher Fußgängerbereiche innerhalb des Plangebietes. Zugleich sind die Belange der hierdurch betroffenen Beteiligten, i. d. F. die sich ergebenden Einschränkungen bestehenden Baurechts zu überprüfen und im Einzelfall durch Schaffung gleichwertigen Ersatzes zu heilen, sofern dies ohne negative Auswirkungen auf abwägungsrelevante Belange möglich ist.

Die 2. Änderung des BP Nr. 2 „Kap Arkona“ beinhaltet die Anpassung/ Änderung lediglich weniger ausgewählter Planinhalte. Der Planentwurf umfasst weiterhin den in der Ursprungsplanung zum Ausdruck gebrachten planerischen Willen der Gemeinde Putgarten. Das zugrunde liegende Leitbild und die planerischen Grundgedanken bleiben erhalten, die Änderungen sind von mind. erem Gewicht.

Aus vorgenannten Gründen erfolgt die Aufstellung der 2. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Auch ein Monitoring ist nicht erforderlich.

Die 2. Änderung bedingt einen Eingriff in Natur und Landschaft, welcher mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanz in seiner Größe und Wertigkeit erfasst und bewertet wird. Die Umweltbelange werden vor und nach der geplanten Änderung verglichen. Geeignete Maßnahmen zur Kompensation werden ermittelt und festgeschrieben. Die 2. Änderung des BP Nr. 2 begründet nicht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischen Vogelschutzgebieten sind nicht gegeben. Eine Überprüfung des Vorhabens auf die Verträglichkeit mit dem GGB DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“ ergab, dass auf der Grundlage der aktuellen Planung zum jetzigen Zeitpunkt von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete oder deren maßgebliche Bestandteile ausgegangen werden kann.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des landseitigen 150 m - Küsten- und Gewässerschutzstreifens, in welchem gemäß § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich erweitert werden dürfen. Gemäß § 29 Abs. 3 NatSchAG M-V können durch die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen für die Aufstellung von Bebauungsplänen sowie für bauliche Anlagen innerhalb des zukünftigen Plangeltungsbereiches zugelassen werden. Die Ausnahme ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen zu beantragen.

Fernerhin liegt der von der Planänderung betroffene Bereich innerhalb des Gefährdungsbereiches nach § 89 LWaG M-V. Unter dem 17. Januar 2019 hat die Gemeinde Putgarten die beabsichtigte Errichtung einer Wetterstation angezeigt. Mit Schreiben vom 11. April 2019 hat das StALU Vorpommern, Dienststelle Stralsund das Vorhaben bezüglich Auswirkungen auf die Küste geprüft und mitgeteilt, dass das Vorhaben mit den Belangen des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe vereinbar sowie zulässig i. S. d. § 89 Abs. 3 LWaG ist.

Es wird erwartet, dass die 2. Änderung des BP Nr. 2 „Kap Arkona“ der Gemeinde Putgarten städtebaulich verträglich integrierbar ist.

Putgarten, Juli 2020

5. Rechtsgrundlagen

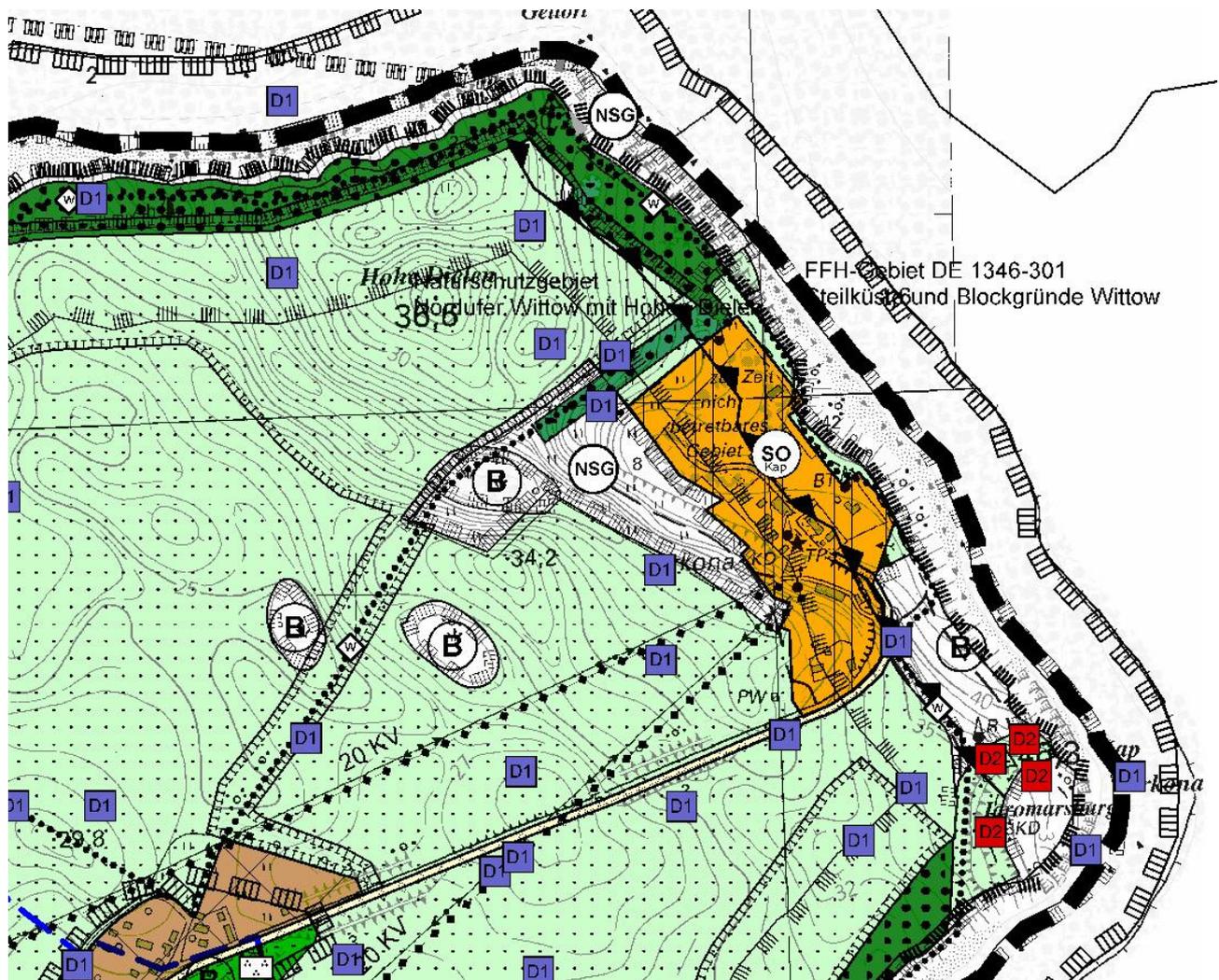
Folgende Rechtsgrundlagen wurden berücksichtigt, wobei es sich hier nicht um eine abschließende Aufzählung handelt:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) m.W.v. 28.03.2020
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 682)
- **Kommunalverfassung für das Land M-V (Kommunalverfassung - KV M-V)** verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020
- **Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Putgarten** vom 29.06.2007

6. Quellenverzeichnis

Planungen / Satzungen / Gutachten / Karten / Protokolle / Internetseiten

- **Flächennutzungsplan der Gemeinde Putgarten** , [in Kraft seit 20??](#)
- **Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 (RREP VP 2010)** Regionaler Planungsverband Vorpommern
- **Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern**, Erste Fortschreibung, LUNG M-V 2009
- **Hinweise zur Eingriffsregelung M-V (HzE), Neufassung** LUNG M-V 2018
- **Landschaftsplan der Gemeinde Putgarten – Erläuterungsbericht, Karte Biotoptypenkartierung** – Büro für Landschafts- und Freiraumarchitektur Thomas Niessen 2007, 2009
- **digitaler Auszug aus der automatisierten Liegenschaftskarte Landkreis Vorpommern-Rügen**, Gemarkung Putgarten, Flur 3 vom 02. Juli 2020, KVA des LK Vorpommern-Rügen, 18437 Stralsund
- **Entwurfsvermessung**, Arno Mill, ÖbVI, Sehlen, Maßstab 1:500, gemessen 2004, ergänzt Juli 2020
- **Kartenportal Umwelt M-V, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V**, www.umweltkarten.mv-regierung.de, zuletzt eingesehen Juli 2020



Auszug aus geltendem FNP Putgarten (ohne Maßstab)

Anlage 1

Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan Putgarten

Anlage 2

Vorprüfung zur Verträglichkeit

mit dem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kap Arkona“

Verträglichkeitsvorprüfung

**zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)
DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“**

Gemeinde: **Gemeinde Putgarten**
Amt Nord-Rügen
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

Bearbeitung: **Planungsbüro Seppeler**
Dipl.-Biologin Dagmar Seppeler
Brocks Busch 7, 48249 Dülmen
Telefon +49 (02594) 789506

Stand: **Juli 2020**

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen	1
1.2	Kurzbeschreibung des GGB DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“	2
1.3	Schutzzweck des Schutzgebietes „Steilküste und Blockgründe Wittow“	2
1.3.1	Erhaltungsziele und Schutzerfordernisse der Lebensraumtypen (LRT)	4
2.	Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren	4
2.1	Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet	4
3.	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes oder der Zielarten	5
4.	Summierende oder kumulierende Wirkungen	5
5.	Zusammenfassung	6
6.	Literatur- und Quellenverzeichnis	7
7.	Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse	7

1. Vorbemerkungen zur Planung und rechtliche Grundlagen

Die Gemeinde Putgarten hat für den Ortsteil Arkona den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kap Arkona“ gefasst.

Der Geltungsbereich im Ortsteil Arkona liegt an einem Wanderweg in unmittelbarer Nähe zur Steilküste. Nördlich grenzen öffentliche Grünflächen, der Wanderweg und die Steilküste, westlich weitere Grünflächen und ein Kiosk mit Wartebereich und südlich ein Verbindungsweg zur Wendeschleife der Kap-Arkona-Bahn.

Im Plangebiet dominiert gemäß der Biotoptypenkartierung (BÜRO THOMAS NIESSEN 2009) ein artenarmer Zierrasen. Teilflächen sind in den vergangenen Jahren durch Sukzession teilweise verbuscht. Der östlich angrenzende Rad- oder Wanderweg ist zurzeit gesperrt. Er soll im Zuge der Planung um mehrere Meter zurückverlegt werden.



Abb. 1: Plangebiet (GOOGLE MAPS 7/2020)

Im Umfeld befinden sich weitere öffentliche Wege und Grünflächen, ein Kiosk und die versiegelten Flächen der Wendeschleife für die Kap-Arkona-Bahn. Als geschütztes Biotop nach § 20 NatSchAG M-V ist die Steilküste vor Putgarten (RUE 00058, GIS-Code 0108-443B4001) ausgewiesen. Der gesamte Kliffbereich Gellort-Arkona-Vitt ist zudem unter der Nummer RUE 8079 als linienhaftes Geotop erfasst.

Das Ziel der Ausweisung europäischer Schutzgebiete ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt mit ihren verschiedenen Lebensräumen für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sowie die Erhaltung der Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten. Die Inhalte der entsprechenden Vogelschutz- und FFH-Richtlinien sind im Detail den jeweiligen Anhängen zu entnehmen. In den Anhängen werden u.a. Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen festgelegt. Für Pläne und Projekte sind Verträglichkeits(vor)prüfungen erforderlich.

Eine Vorprüfung für das in Randlage liegende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“) wird als ausreichend eingestuft, da lediglich zwei Stellplätze und Bauflächen für zwei Container geplant werden, die für zusätzliche Messgeräte und ein Notstromaggregat erforderlich werden. Darüber hinaus muss der bereits vorhandene Wanderweg aufgrund der Abbrüche an der Steilküste zurückverlegt werden. Folgende Unterlagen wurden zur Einschätzung berücksichtigt:

- Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kap Arkona“ der Gemeinde Putgarten (Stand 7/2020)
- Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“ (STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN 2011)

- Standard-Datenbogen zum Schutzgebiet (Stand 5/2016)

Die Grenze des marinen GGB DE 1345-301 „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ liegt über 700 m vom Plangebiet entfernt und wird daher nicht weiter betrachtet.

1.2 Kurzbeschreibung des GGB DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“

Das GGB „Steilküste und Blockgründe Wittow“ umfasst eine langgestreckte, charakteristische Steilküstenformation, die bei Dranske mit einem kleinen Kliff beginnt und mit der mächtigen Steilküste von Kap Arkona ihren Höhepunkt findet. Den Klippen sind Geröll- und Blockpackungen vorgelagert. Von besonderer Bedeutung sind repräsentative Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und –arten sowie eine weitgehend ungestörte Biotop- und Habitatentwicklung.

Das Gebiet umfasst rund 1.752 ha überwiegend terrestrische Flächen. Davon sind ca. 1.321 ha den Riffen und Steilküsten zuzuordnen. Zu berücksichtigen sind weitere FFH-Lebensraumtypen sowie Zielarten, die im Managementplan (StALU 2011) und im Standard-Datenbogen zum Schutzgebiet (Stand 5/2016) aufgeführt sind.



Abb. 2: Lage des Plangebietes zum GGB DE 1346-301
© LUNG MV (CC BY-SA 3.0)

1.3 Schutzzweck des Schutzgebietes „Steilküste und Blockgründe Wittow“

Der Schutzzweck des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung spiegelt sich im Wesentlichen in den aktuell erfassten Lebensraumtypen (LRT) wieder, die im Managementplan aufgeführt sind und etwas von den Angaben im Standard-Datenbogen (SDB) abweichen. Der Erhaltungszustand der LRT darf sich durch Projekte oder Planungen nicht verschlechtern.

Tabelle 1: Lebensraumtypen (LRT) und Erhaltungszustände im Gebiet „Steilküste und Blockgründe Wittow“

EU-Code ⁺	Lebensraumtyp, Angaben in ha am Gesamtgebiet gem. Managementplan	Erhaltungszustand gem. Managementplan zum FFH-Gebiet
Erhalt und Schutz		
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser, s. LRT 1170	---
1170	Riffe, 1.622 ha	B
1210	Einjährige Spülsäume, ---	---

EU-Code ⁺	Lebensraumtyp, Angaben in ha am Gesamtgebiet gem. Managementplan	Erhaltungszustand gem. Managementplan zum FFH-Gebiet
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände, 26 ha	A
1230	Atlantik-Felsenküste und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation, 49 ha	B
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritima</i>), 1,68 ha	B
2120	Weißdünen mit Strandhafer (<i>Ammophila arenaria</i>), 0,67 ha	C
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen), 2,35 ha	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> , 0,08 ha	B
6210 (*)	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen), 1,83 ha	C
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>), 32,53	A

⁺ Die Nummer entspricht dem EU-Code der Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie, die Bezeichnung entspricht der Originalbezeichnung der Fassung des Anhang I der FFH-Richtlinie vom 20. Dezember 2006

* = prioritäre Lebensraumtypen: diese sind vom Verschwinden bedroht und die Europäische Gemeinschaft hat eine besondere Verantwortung für ihre Erhaltung, weil ihr Verbreitungsschwerpunkt in Europa liegt

Erhaltungszustand: A = sehr gut, B = gut, C = mittel-schlecht

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt westlich, unweit des Schutzgebietes. Von den in Tabelle 1 aufgeführten Lebensraumtypen liegt nur der schutzwürdige LRT 1230 im Umfeld der Planung. Hierzu führt der Managementplan aus:

„Ebenfalls an der Ostküste Wittows, zwischen Kap Arkona und Vitt ist die Steilküste den aktiven Moränenkliffs zuzuordnen (1230-1-B). Das bis zu 25 m hohe Kliff besteht überwiegend aus Kalk und Geschiebemergel. Der Steilhang ist zu fast 50 % aktiv und vegetationslos. Im Bereich jüngerer Abbrüche sind Huflattich-Steilhang-Pionierfluren mit Arten wie Huflattich, Gemeiner Quecke (*Elytrigia repens*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) ausgeprägt. An manchen Stellen wächst der Neophyt Riesen-Bärenklau (*Heracleum mantegazzianum*). Längere Zeit inaktive Abschnitte tragen einen Eschen-Hangwald. An der Kliffoberkante wächst ein 60-70 m breiter Gehölzstreifen. Das Kliff ist wenig beeinträchtigt und besitzt auf ca. 1,5 km Länge nur einen Strandabgang, der jedoch stark frequentiert wird“ (StALU 2011).

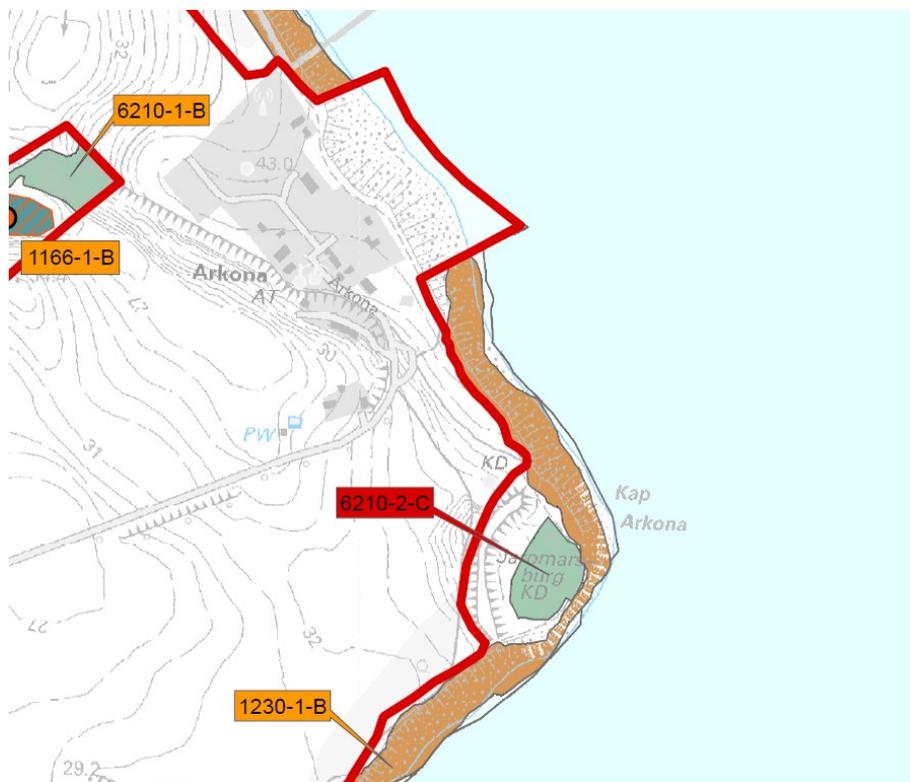


Abb. 3: Lage des LRT 1230 am Kap Arkona (StALU 2011)

1.3.1 Erhaltungsziele und Schutzerfordernisse der Lebensraumtypen (LRT)

Der Schutzzweck des FFH-Gebietes DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“ besteht in der Erhaltung und Entwicklung eines dynamischen Komplexes aus charakteristischen Lebensraumtypen der Ostsee und der unmittelbar angrenzenden Küste sowie von Wald-Lebensraumtypen mit einer an die besonderen Habitatstrukturen gebundenen Fauna, zu der neben Kegelrobbe und Schweinswal (*nach LUNG M-V nicht signifikant*) im marinen Bereich insbesondere Kammolch und Rotbauchunke im terrestrischen Bereich zählen (STALU 2011). Schutz- und Erhaltungsziele sind nach STALU (2011) für den LRT 1230:

- LRT 1230-1-B: Erhalt der natürlichen Küstendynamik und Vermeidung von Befestigungsmaßnahmen an der Steilküste sowie land- und seeseitig angrenzender Bereiche
- Beachtung des gesetzlichen Biotopschutzes

Die Hauptgefährdungen der Steilküste wird somit in der Verhinderung der natürlichen Küstendynamik, z.B. durch Küstenschutzmaßnahmen mit Befestigung der Abbruchkante und Freizeitnutzung im Hangbereich gesehen.

Eine direkte Befestigung oder Bebauung der Abbruchkante wird mit der Planung nicht verfolgt. Der heute bereits vorhandene meteorologische Messgarten soll geringfügig um zwei Container und zwei Stellplätzen erweitert, der bereits vorhandene Weg zurückverlegt werden. Eine Zunahme der Freizeitnutzung der bereits in diesem Bereich vorhandenen Wege wird nach Umsetzung der Planungen nicht erwartet.

Folgende Zielarten (Anhang II) der FFH-Richtlinie werden zudem im Standard-Datenbogen aufgeführt:

Tab. 2: Arten der FFH-Richtlinie (Anhang II)

FFH-Code-Nr.	Deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Anhang ¹ FFH	E* FFH	Nachweis
1364	Kegelrobbe	Halichoerus grypus	II	B	Beobachtungen und Totfunde seit 2007; gelegentlich vor der Küste Kap Arkonas, Mehrfachnachweis, zwischen Januar und März, Geburt eines Jungtieres 2018
1351	Schweinswal	Phocoena phocoena	II	---	Gelegentliche Sichtungen, mangelnde Datengrundlage
1188	Rotbauchunke	Bombina bombina	II	B	NSG Hohe Dielen
1166	Kammolch	Triturus cristatus	II	B	NSG Hohe Dielen

Anhang II der FFH-Richtlinie; E* = Erhaltungszustand: A = sehr gut, B = gut, C = mittel-schlecht

Essentielle (Teil-)Lebensräume der o.g. genannten Arten sind im Geltungsbereich des B-Planes außerhalb des Schutzgebietes auszuschließen, so dass an dieser Stelle auf die Arten im Detail nicht mehr eingegangen wird, da Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

2. Ermittlung der planspezifischen Wirkfaktoren

2.1 Bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen auf das Schutzgebiet

Der rechtskräftige B-Plan Nr. 2 „Kap Arkona“ wurde vor einigen Jahren als verträglich eingestuft. Die nun vorliegenden geringfügigen Erweiterungen im Zuge der 2. Änderung führen nicht bau-, anlage- oder nutzungsbedingten zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das GGB-Gebiet bzw. auf den nahe liegenden Lebensraumtyp 1230, da eine Überbauung des Lebensraumtypen

nicht geplant ist und mit einer Rückverlegung des Weges die natürliche Küstendynamik nicht eingeschränkt wird. Folgende Festsetzungen sind Bestandteil der aktuellen Planung:

- Ausweisung eines Sondergebietes, hier meteorologischer Garten,
- Ausweisung von zwei Stellplätzen
- Rückverlegung des bereits vorhandenen Rad- oder Fußweges

Die Baumaßnahmen beschränken sich auf die Rückverlegung eines bereits vorhandenen Weges, die Fundamente für die Container innerhalb kleiner Baufelder und die Anlage teilversiegelter Flächen für die Stellplätze. Damit verbunden sind:

- Bautätigkeiten am Rande des Schutzgebietes, teilweise sichtverschattet und
- hierdurch am Tage geringe visuelle Unruhewirkungen oder Scheuchwirkungen durch Baumaschinen

Mit baulich bedingten erheblichen Beeinträchtigungen wird aufgrund der zeitlichen Begrenzung nicht gerechnet. Lebensraumtypen oder essentielle Lebensräume von Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Mit folgenden anlagebedingten Wirkungen ist durch die Überplanung zu rechnen:

- keine Versiegelung von Lebensraumtypen in oder außerhalb des Schutzgebietes
- optische Störwirkungen der Container können durch eine geeignete Farbauswahl, oder Erhalt und / oder Ergänzung von Gehölzen minimiert werden

Nutzungsbedingte Wirkungen ergeben sich durch:

- Nutzung der Zufahrt zu den Stellplätzen, Nutzung der Container bzw. Wartung der Messgeräte, Vorbelastungen im Umfeld bereits heute gegeben
- die Nutzung des Wegenetzes im Umfeld der Leuchttürme durch Touristen oder Einheimische wird sich im Vergleich zu heute durch die Planung nicht ändern

Bei den aufgeführten Wirkungen handelt es sich teilweise um zeitlich begrenzte, vorübergehende Störungen oder um unregelmäßig auftretende Störungen in Randlage zum Schutzgebiet, ohne erhebliche Auswirkungen.

Unter Berücksichtigung der genannten Wirkungen, Wirkfaktoren und der bereits bestehenden Nutzungen ist mit maximalen Wirkungsbereichen um das Plangebiet von rund 50 bis 100 m, überwiegend in der Bauphase, zu rechnen.

3. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes oder der Zielarten

Mögliche zusätzliche Beeinträchtigungen mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet mit seinen Lebensräumen und Zielarten werden zurzeit nicht gesehen. Störungen können während der Bauphase durch Baubeschränkungen, d.h. Bauarbeiten nur am Tage, vermieden werden. Eine Einbindung der Container durch entsprechende Farbgebung oder Eingrünung vermindern visuelle Störungen.

4. Summierende oder kumulierende Wirkungen

Pläne oder Projekte können sich zusammen mit anderen Vorhaben im Umfeld in ihren Wirkungen verstärken. Am Kap Arkona sind zurzeit keine weiteren Bauleitplanungen bekannt die berücksichtigt werden müssten. Die Erweiterung und Nutzung des meteorologischen Messgartens und die Rückverlegung des Weges begründen keine weiteren Nutzungen, die zu Beeinträchtigungen des angrenzenden Schutzgebietes, hier des Lebensraumtypes 1230 (Steilküste), führen könnten. Die heutige Nutzung des Küstenabschnittes wird durch die Planung nicht intensiviert.

5. Zusammenfassung

Im Rahmen der Verträglichkeitsvorprüfung erfolgte eine Einschätzung, inwieweit die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kap Arkona“ mit den Zielen des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 1346-301 „Steilküste und Blockgründe Wittow“ vereinbar ist. Auf der Grundlage der vorliegenden Planung, einzelner Festsetzungen sowie der voraussichtlichen späteren Nutzung, wurde festgestellt:

- Das Plangebiet liegt nicht im Schutzgebiet, der meteorologische Garten wird nur geringfügig erweitert.
- Die Nutzung des Fußweges oberhalb des Kliffs erfolgte bereits bis zur Sperrung nach Abbrüchen, eine Rückverlegung des Weges beeinträchtigt nicht den Lebensraumtyp 1230.
- Essentielle Teilhabitate von Zielarten des Schutzgebietes oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie werden nicht überplant.
- Es sind keine Habitatstrukturen betroffen, die an anderer Stelle in (oder außerhalb) des Schutzgebietes für einzelne Zielarten fehlen oder deutlich schlechter vorhanden sind. Die heute überwiegend gemähten Grünflächen sind keine essentiellen Lebensräume für schutzwürdige Arten des FFH-Gebietes.
- Summierende oder kumulative Wirkungen, die sich auf den Lebensraumtyp 1230 erheblich auswirken könnten, sind, auch im Zusammenhang mit anderen Planungen, sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der zu erwarteten Wirkungen auf der Grundlage des aktuellen Planungsstandes (7/2020) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kap Arkona“ der Gemeinde Putgarten wird zum jetzigen Zeitpunkt von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder die maßgeblichen Bestandteile ausgegangen. Eine Verträglichkeit ist somit gegeben.

Dülmen, im Juli 2020

6. Literatur- und Quellenverzeichnis

- ARNO MILL INGENIEURE (2020): Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kap Arkona“, der Gemeinde Putgarten
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Schriftenreihe für Landschaftspflege- und Naturschutz Heft 53
- LUNG M-V (7/2020): akt. Abfrage zur Abgrenzung der NATURA 2000 – Gebiete in M-V
- STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN (2011): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 1346-301 Steilküste und Blockgründe Wittow, Endfassung und Karten

7. Gesetze, Richtlinien, Verordnungen und Erlasse

- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), letzte berücksichtigte Änderung: § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440) m.W.v. 13.03.2020
- FFH-Richtlinie: Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992, Inkrafttreten der letzten Änderung 1. Juli 2013